# Abgeordnetenhaus BERLIN

**Drucksache 19/0068** 16.12.2021

19. Wahlperiode

# Vorlage – zur Kenntnisnahme –

(gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin und des § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

Siebte Verordnung zur Änderung der Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung  $\rm VO\textsc{-}Nr.~19/022$ 

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung - II D 26 / II D 15 (V) -

Tel.: 9028 (928) 1326

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin und des § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes

über Siebte Verordnung zur Änderung der Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

# Siebte Verordnung

# zur Änderung der

# Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Vom 13. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBI. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBI. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBI. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (GVBI. S.1298) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBI. S. 4906) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

# Artikel 1 Änderung der Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Die Dritte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBI. S. 666), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2021 (GVBI. S. 1234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa)Die Wörter "Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309)"werden durch die Wörter "Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)" ersetzt.
  - bb)Die Wörter "Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBI. I S. 1444)" werden durch die Wörter "Artikel 6 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBI. I S. 4906)" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter "§ 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBI. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBI. S. 602) geändert worden ist" durch die Wörter "§ 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBI. S. 417), das

zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBI. S. 417) geändert worden ist" ersetzt.

- 2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
  - c) In Satz 5 werden die Wörter "Das Konzept" durch das Wort "Es" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 3

## Medizinische Gesichtsmaske"

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4

Testung der Beschäftigten und der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen"

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Beschäftigten ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren."
- c) In Absatz 2 wird das Wort "zweimal" durch das Wort "einmal" ersetzt.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Abweichend von § 8a Absatz 2 Nr. 6 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann in den Räumen der Pflegeeinrichtung bei Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn

- 1. auf den Veranstaltungen die Zuweisung fester Plätze so vorgenommen wird, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 2. ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann oder
- 3. alle anwesenden Besucherinnen und Besucher innerhalb der letzten 24 Stunden negativ auf das Coronavirus getestet wurden."
- b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 9" durch die Angabe "§ 13" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Bei der Bestuhlung und Anordnung der Tische kann auf die Einhaltung des Mindestabstands bei einer festen Sitzordnung verzichtet werden."
- 7. In § 10 wird die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.
- 8. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.
- 9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 9" durch die Angabe "§ 13" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
  - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt: "Ihnen ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren."
  - c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe "§ 9 des Wohnteilhabegesetzes" durch "§ 13 des Wohnteilhabegesetzes" ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "§ 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz" ersetzt.

- 10. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe "§ 4 Absatz 1" durch die Angabe "§ 5 Absatz 2" ersetzt.
- 11. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Absatzes 6" durch die Angabe "Absatzes 5" ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst
  - "(5) Bezüglich der Maskenpflicht der in der Einrichtung tätigen Personen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend."
- 12. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe "17. Dezember 2021" durch die Angabe "14. Januar 2022" ersetzt.

# Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

## a) Allgemeines:

Die Aufrechterhaltung der bisherigen Schutzvorkehrungen sowie weitere effektive Maßnahmen sind erforderlich, um pflegebedürftige Menschen als vulnerable Gruppe wirksam vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat angesichts der "äußerst dynamischen Corona-Infektionslage" mit sehr hoher Allgemein-Inzidenz und hoher Belastung des Gesundheitswesens durch COVID-Patientinnen und –Patienten besonders auf die hohe Priorität des Schutzes vulnerabler Gruppen hingewiesen (siehe Gemeinsame Erklärung vom 5. November 2021).

Die pandemische Lage hat sich in den letzten Wochen verschlechtert. Die 7-Tage-Inzidenz der Gesamtbevölkerung ist in Berlin auf einem sehr hohen Stand (370,2) und der Indikator der ITS-Belegung ist hoch (19,6 %), ebenso die Hospitalisierungs 7-Tage-Inzidenz (4,3). In der Altersgruppe 70+ ist die Inzidenz zum jetzigen Zeitpunkt allerdings niedriger als in allen anderen Altersgruppen (Stand 01.12.2021 - siehe <a href="https://data.lageso.de/lageso/corona/corona.html">https://data.lageso.de/lageso/corona/corona.html</a>).

Aktuell gibt es in 87 Pflegeeinrichtungen aktive Fälle. Insgesamt sind gegenwärtig 153 Bewohnende und 140 Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen infiziert. Seit Beginn der vierten Welle sind 31 Pflegeheimbewohner gestorben (Quelle: Lagebericht der Heimaufsicht vom 01.12.21)

Die Impfquote der über 60jährigen (vollständig geimpft) liegt in Berlin bei 89% und damit deutlich höher als die der Allgemeinbevölkerung mit 69,3 %. Allerdings haben erst 38,7 % der Menschen über 60 eine Auffrischimpfung erhalten (Stand: 01.12.21; Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html ).

In den Pflegeeinrichtungen ist die Zahl der sog. Impfdurchbrüche sehr hoch. Die meisten der in den stationären Pflegeeinrichtungen nachgewiesenen Infektionen haben Bewohnende, die nur zweifach geimpft sind. Die Zahl der schweren oder tödlichen Verläufe ist allerdings niedrig. Die Erhöhung des (Dritt-) Impfschutzes in den Pflegeeinrichtungen für Bewohnende und Beschäftigte von stationären Pflegeeinrichtungen wird weiter unterstützt.

Durch die Änderung von §28b Absatz Infektionsschutzgesetz ist die Testpflicht in den Einrichtungen auf Bundesebene noch einmal deutlich ausgeweitet worden, so dass jetzt alle Beschäftigte und alle Besuchenden unabhängig vom Immunstatus vor Betreten der Einrichtung getestet werden müssen. Da insbesondere die obligatorische Testung von geimpften Beschäftigten auf Unverständnis trifft und der Umfang der Testung die Einrichtungen sehr strapaziert, hat die GMK den Bundesgesetzgeber aufgefordert, die Testpflicht für Beschäftigte wieder zu reduzieren (siehe <a href="https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=241&jahr=2021">https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=241&jahr=2021</a>).

Die Beibehaltung der in dieser Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen ist angesichts der aktuellen Lage weiterhin erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel

sind derzeit nicht ersichtlich. Die verfügten Maßnahmen sind auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedliche Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, auch das Grundrecht nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, der Schutz von Ehe und Familie. Die Grundrechtseingriffe sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Es wurden bereits in der Vergangenheit Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung der Pandemie in den Pflegeeinrichtungen getroffen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich verfassungsmäßig garantierter Grundrechte in unterschiedlicher Intensität eingegriffen. Beteiligte wurden dadurch bereits über einen erheblichen Zeitraum in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten. Insbesondere auch das Recht der Bewohnenden sowie der Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften auf möglichst unbeschränkte Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten ist hoch zu gewichten.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

### Zu Nummer 1

1a, 1b und 1c (Änderung § 1)

In § 1 werden die Gesetzesverweise aktualisiert.

### Zu Nummer 2

2a) und 2b) (Änderung von § 2 Absatz 1 Satz 3, 4 und 5)

Zur besseren Verständlichkeit werden Satz 3 und 4 vertauscht, da Satz 4 (alt) in Bezug zu Satz 2 steht. Da sich Satz 5 wie Satz 4 (neu), mit dem Konzept befasst, wird "Das Konzept" durch "Es" ersetzt.

### Zu Nummer 3

3a) (Änderung der Überschrift zu § 3)

Aus der Überschrift wird der zweite Teil ", FFP2-Maske" entfernt und die Überschrift damit der aktuellen Normfassung, die keine Regelung zu FFP2-Masken enthält, angepasst.

3b) (Änderung § 3 Absatz 4)

Die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 3. Dezember 2021 erfordert eine Aktualisierung des Verweises. Die zuvor in § 8 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen (Geimpfte und Genesene) werden nun in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannt.

#### zu Nummer 4

4a) und 4b) (Änderung von § 4 Absatz 1 sowie Anpassung der Überschrift)

§ 4 Abs. 1 entfällt. An seine Stelle tritt ein Verweis auf § 28b Absatz 2 IfSG (Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 G zur Änderung des IfSG und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBI. I S. 4906) geändert worden ist). Mit der Neufassung des § 28b IfSG wurden die Testpflicht und die Bereitstellung der Testmöglichkeiten für Beschäftigte von voll- und teilstationären Pflegeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten auf Bundesebene abschließend geregelt. Die Testpflicht für Beschäftigte in der Pflege wurde damit deutlich ausgeweitet (1xtäglich unabhängig vom Impfstatus). Der Verweis auf § 28b Absatz 2 IfSG soll dem Normanwender verdeutlichen, dass Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen weiter getestet werden müssen.

Zur terminologischen Angleichung an § 28b Absatz 2 IfSG wird das Wort "Pflegepersonal" in der Überschrift durch das Wort "Beschäftigte…von Pflegeeinrichtungen" ersetzt.

# 4c) (Änderung von § 4 Absatz 2)

Die Surveillance-Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern von vollstationären Pflegeeinrichtungen wird auf einmal wöchentlich reduziert, da die erhöhte Testfrequenz bei Beschäftigten und Besuchenden die Wahrscheinlichkeit eines Eintrags des Coronavirus in die Einrichtung verringert. Die umfangreichen Testungen in den Einrichtungen stellen eine große Arbeitsbelastung für die Pflegekräfte dar und sollten auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Gleichwohl muss eine Surveillance-Testung beibehalten werden, um Einträge ggf. frühzeitig zu identifizieren und die Verbreitung einzudämmen. Mit der Vorgabe, Bewohnerinnen und Bewohner auch in einer Einrichtung ohne Covid-19-Fall mindestens einmal wöchentlich zu testen, wird der RKI-Präventionsempfehlung für Alten- und Pflegeeinrichtungen vom 24.11.2021 gefolgt (siehe

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Alten\_Pflegeeinrichtung\_Empfehlung.pdf?\_\_blob=publicationFile, S. 29f.).

### Zu Nummer 5

5a) (Neufassung von § 8 Absatz 1)

In Absatz 1 werden die Verweise auf § 11 der nicht mehr aktuellen Fassung vom 25. Oktober 2021 der Dritten Sars-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entfernt. Der Verweis auf § 11 Absatz 5 Satz 1 a.F. wird durch den Verweis auf 8a Absatz 2 Nr. 6 ersetzt. Die Bedingungen des § 11 Absatz 3 a. F. werden eingefügt. Darüber hinaus wird die Norm durch die Entfernung der aufgezählten

Veranstaltungsarten verschlankt. Zur besseren Verständlichkeit werden die einzelnen Optionen nummeriert. Der alte Regelungsgehalt der Norm soll damit weitgehend erhalten bleiben, d.h. Gemeinschaftsveranstaltungen können unter den genannten Bedingungen auch ohne Maske stattfinden. Die mögliche Abweichung von § 11 Absatz 8 Satz 2 der Dritten SARS-Cov-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zur Testpflicht wurde gestrichen, da die entsprechende Norm nicht mehr existiert.

# 5b) (Änderung von § 8 Absatz 3)

Mit Inkrafttreten des neuen Wohnteilhabegesetzes vom 01.12.2021 findet eine Anpassung statt. Die in Bezug genommenen Mitwirkungsrechte nach § 9 WTG a.F. finden sich nun in § 13 WTG n.F.

# 5c) (Streichung von § 8 Absatz 4)

Der Absatz wird gestrichen, da § 31 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mittlerweile grundlegend neu gefasst wurde, so dass Sport nur noch unter der 2G-Bedingung möglich ist. Durch den Wegfall des § 8 Absatz 4 entfallen Spezialregeln für Sport in Pflegeeinrichtungen.

### Zu Nummer 6

(Änderung von § 9 Satz 2)

§ 9 Satz 2 wird sprachlich angepasst und auf seinen Sinngehalt verkürzt. Der Verweis auf § 18 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entfällt mangels Aktualität.

### Zu Nummer 7

(Änderung von § 10)

Die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 3. Dezember 2021 erfordert eine Aktualisierung des Verweises. Die dort zuvor in § 8 Absatz 1 genannten Personengruppen (Geimpfte und Genesene) werden dort nun in § 8 Absatz 2 genannt.

### Zu Nummer 8

(Änderung von § 11 Absatz 4 Satz 1)

Die in § 8 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen (Geimpfte und Genesene) werden mittlerweile in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannt. Der Regelungsgehalt bleibt unverändert.

## Zu Nummer 9

9a) (Änderung von § 12 Absatz 1 Satz 2)

Mit Inkrafttreten des neuen Wohnteilhabegesetzes vom 01.12.2021 findet eine Anpassung statt. Der in Bezug genommene Bewohnerbeirat nach § 9 WTG a.F. findet sich nun in § 13 WTG n.F.

9b) (Aufhebung von § 12 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4)

Satz 2 und 3 entfallen, da die Neuregelung des § 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz eine individuelle landesgesetzliche Regelung nicht mehr zulässt. Mit § 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz wird auf Bundesebene auch für vollständig geimpfte und genesene Besucher eine Testpflicht eingeführt.

Satz 4 hat auf den entfallenen § 6 Absatz 1 Satz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verwiesen (Verpflichtung zur Ausstellung einer Testbescheinigung). Da keine landesrechtliche Vorgabe zur Ausstellung einer Testbescheinigung mehr existiert, ist die Ausnahmeregelung für Pflegeeinrichtungen nicht mehr erforderlich.

9c) (Neufassung von § 12 Absatz 2 Satz 2)

An die Stelle der Sätze 2 und 3 tritt ein Verweis auf § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz. Der Verweis soll dem Gesetzesanwender verdeutlichen, dass Besuchende von Pflegeeinrichtungen weiter getestet werden müssen.

9d) (Änderung von § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2)

Mit Inkrafttreten des neuen Wohnteilhabegesetzes vom 01.12.2021 findet eine Anpassung statt. Die in Bezug genommenen Mitwirkungsrechte nach § 9 WTG a.F. finden sich nun in § 13 WTG n.F..

9e) (Änderung von § 12 Absatz 4 Satz 2)

In Satz 2 wird bezüglich der Testpflicht nunmehr unmittelbar auf § 28b Absatz 2 IfSG verwiesen.

## Zu Nummer 9

(Änderung von § 13 Absatz 1)

Mit Inkrafttreten des neuen Wohnteilhabegesetzes vom 01.12.2021 findet eine Anpassung statt. Die in Bezug genommenen Pflege-Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 WTG a.F. finden sich nun in § 5 Absatz 1 WTG n.F..

### Zu Nummer 10

10a) (Ânderung in § 14 Absatz 4 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung, da durch die Streichung eines Absatzes der ehemalige Absatz 6 (Maskenpflicht des Personals) zu Absatz 5 geworden ist und der Bezug verrutscht war.

# 10b) (Neufassung § 14 Absatz 5 Satz 1)

Für das Personal teilstationärer Pflegeeinrichtungen sollte die gleiche Maskenpflicht gelten wie in allen anderen stationären Pflegeeinrichtungen auch. Um dem Rechtsanwender dies zu verdeutlichen und die Aussagen zur Maskenpflicht zu vereinheitlichen, wird an dieser Stelle auf § 3 Absatz 2 verwiesen. Der Verweis auf die allgemeinen Regeln des Arbeitsschutzes entfällt, da der genaue Regelungsort und -gehalt für den Rechtsanwender auf den ersten Blick nicht sofort zu erkennen ist. Selbstverständlich finden die allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzes weiter Anwendung. Gemäß § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hängt die Maskenpflicht von der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers ab.

## 10c) (Aufhebung § 14 Absatz 5 Satz 2)

Der Verweis war durch den Wegfall eines Absatzes zirkulär. Ursprünglich bezog er sich auf "Besuchende, Ehrenamtliche, die Erbringerinnen oder Erbringer körpernaher Dienstleistungen, Therapeutinnen und Therapeuten oder andere Personen". Dieser Personenkrei ist durch die Neufassung von § 14 Absatz 5 Satz 1 und die neue Formulierung "in der Einrichtung tätige Personen" mit abgedeckt.

## Zu Nummer 11

Die Verordnung wird in Anbetracht der sehr hohen Inzidenzen bis zum 14. Januar 2022 verlängert. Eine Begrenzung der Geltungsdauer ist in § 28a Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes und § 5 Absatz 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vorgegeben. Die Begrenzung der Geltungsdauer auf maximal 4 Wochen stellt sicher, dass die Einschränkungen nicht länger als notwendig und nicht losgelöst von der jüngsten Entwicklung der Lage der Pandemie Anwendung finden.

## B. Rechtsgrundlage:

§ 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. § 39 Absatz 1 und Absatz 4 der Dritten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus i.V.m. § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes i.V.m. § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

C. <u>Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:</u> keine

## D. Gesamtkosten:

keine

- E. <u>Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:</u> keine
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
  - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine
  - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 13. Dezember 2021

Dilek Kalayci Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

# Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Schutz- und Hygienemaßnahmen

# I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte (wird nach endgültiger Abstimmung aktualisiert, II D 1)

### Alte Fassung **Neue Fassung** § 1 Geltungsbereich Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für alle im Land Berlin Diese Verordnung gilt für alle im Land Berlin zugelassenen Einrichtungen gemäß § 71 des zugelassenen Einrichtungen gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBI. I, S. 1014, 1015), vom 26. Mai 1994, BGBI. I, S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes 3. Juni 2021 (BGBI. I S. 1309) geändert vom 22. November 2021 (BGBI. I S. 4906) worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geändert worden ist, in der jeweils geltenden und § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Fassung und § 39a Absatz 1 des Fünften Sozialgesetzbuch – gesetzliche Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBI. I, Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBI. I, S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. November 2021 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, in der jeweils (BGBI. I S. 4906) geändert worden ist, in der geltenden Fassung. Für ambulant betreute jeweils geltenden Fassung. Für ambulant Pflege-Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz betreute Pflege-Wohngemeinschaften nach § 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 2010 (GVBI., S. 285), das zuletzt durch 4. Mai 2021 (GVBI. S. 417), das zuletzt Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2019 (GVBI. S. 602) geändert worden ist, in 2021 (GVBI. S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt nur § 13 der jeweils geltenden Fassung, gilt nur § 13 dieser Verordnung. dieser Verordnung. § 2 § 2

Schutz- und Hygienemaßnahmen

(1) In dem von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Pflegediensten zu erstellenden individuellen Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 5 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Sie hat sich mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Person abzustimmen. Das Konzept ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen und mit der Gefährdungsbeurteilung nach den Regeln des Arbeitsschutzes abzustimmen.

(1) In dem von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Pflegediensten zu erstellenden individuellen Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 5 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Sie hat sich mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Person abzustimmen. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich **sein. Es** ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen und mit der Gefährdungsbeurteilung nach den Regeln des Arbeitsschutzes abzustimmen.

### § 3

# **Medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske**

(4) Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle Anwesenden einer der in § 8 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

# § 3 Medizinische Gesichtsmaske

(4) Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle Anwesenden einer der in § 8 **Absatz 2** der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

genannten Personengruppen angehören. Absatz 2 bleibt unberührt. genannten Personengruppen angehören. Absatz 2 bleibt unberührt.

# § 4

# Testung des Pflegepersonals und der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) Abweichend von § 22 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung sind Träger einer

stationären Einrichtungen in Kontakt mit
Pflegebedürftigen Tätigen während des
Zeitraumes, in dem sie jeweils zum Dienst
eingeteilt sind, einmal täglich und dem für
ambulante Einrichtungen in Kontakt mit
Pflegebedürftigen tätigen Personen

Einrichtung verpflichtet, den in den

Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Antigen-Tests anzubieten. Die nach Satz 1

regelmäßig im Abstand von zwei Tagen eine

genannten Personen sind abweichend von § 22 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verpflichtet, die Testangebote

wahrzunehmen. Sofern die jeweilige Person einer der in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-

CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehört, findet

§ 4

# Testung der Beschäftigten und der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen

(1) Beschäftigten ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren.

§ 22 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
Anwendung mit der Maßgabe, dass die
Einrichtung eine entsprechende Testung
zweimal wöchentlich anzubieten hat und die
Personen verpflichtet sind, die Testangebote
wahrzunehmen. Eine Bescheinigung über
das Vorliegen der Voraussetzungen nach
Satz 2 ist der zuständigen Person der
Einrichtung vorzulegen und von dieser zu
dokumentieren.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen sollen mindestens zweimal wöchentlich mittels eines Antigen-Tests getestet werden.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen sollen mindestens **einmal** wöchentlich mittels eines Antigen-Tests getestet werden.

# § 8

# Veranstaltungen, Singen, Zusammenkünfte und Sport

(1) Abweichend von § 11 Absatz 5 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung besteht bei Konzerten, Theateraufführungen, musikalischen und künstlerischen
Darbietungen vor körperlich anwesendem Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, in den Räumen der Pflegeeinrichtung unter Einhaltung der Maßgaben des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine Pflicht zum Tragen einer Maske.

Abweichend von § 11 Absatz 8 Satz 2 der

## **8** *8*

Veranstaltungen, Singen,

Zusammenkünfte und Sport
(1) Abweichend von § 8a Absatz 2 Nr. 6
der Dritten SARS-CoV-2Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
kann in den Räumen der Pflegeeinrichtung
bei Veranstaltungen, die dem

Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn

1. auf den Veranstaltungen die Zuweisung fester Plätze so vorgenommen wird, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

Dritten SARS-Cov-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung besteht keine Testpflicht.

- (2) Abweichend von § 11 Absatz 7 der Dritten SARS-CoV-2-
- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf in den Räumen der Pflegeeinrichtung gemeinsam gesungen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann.
- (3) Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 9 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBI. S. 814), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBI. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- 2. ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann oder
- alle anwesenden Besucherinnen und Besucher innerhalb der letzten 24 Stunden negativ auf das Coronavirus getestet wurden.
- (2) Abweichend von § 11 Absatz 7 der Dritten SARS-CoV-2-
- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf in den Räumen der Pflegeeinrichtung gemeinsam gesungen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann.
- (3) Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBI. S. 814), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBI. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

insbesondere zur Durchführung von
Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden
und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie
Abschnitt 2 der WohnteilhabeMitwirkungsverordnung, sind im Rahmen der
jeweils geltenden Hygieneregelungen zu

ermöglichen.

(4) Abweichend von § 31 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist Sport in den Räumen der Pflegeeinrichtung auch dann ohne Testverpflichtung zulässig, wenn er nicht nach § 31 Absatz 3 Nummer 3 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ärztlich verordnet ist.

insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, sind im Rahmen der jeweils geltenden Hygieneregelungen zu ermöglichen.

# § 9

### **Gemeinsame Mahlzeiten**

Die Einrichtungen sollen die Einnahme der

Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen

verzichtet werden.

ermöglichen. Die Einnahme gemeinsamer
Mahlzeiten in geschlossenen Räumen ist
nach den Maßgaben des § 18 Absatz 2 der
Dritten SARS-CoV-2Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann
bei der Bestuhlung und Anordnung der
Tische auf die Einhaltung des
Mindestabstands bei einer festen Sitzordnung

# § 9

### **Gemeinsame Mahlzeiten**

Die Einrichtungen sollen die Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen ermöglichen. Bei der Bestuhlung und Anordnung der Tische kann auf die Einhaltung des Mindestabstands bei einer festen Sitzordnung verzichtet werden.

§ 10 § 10

# Aufklärungspflicht über das Infektionsrisiko

Personen, die nicht einer der in § 8 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzverordnung genannten
Personengruppen angehören, müssen
darüber aufgeklärt werden, dass bei der
Teilnahme an Zusammenkünften nach den
§§ 8, 9 und 14 ein erhöhtes Infektionsrisiko
besteht.

# § 11 Besuchsrecht

(4) Der Besuch von und durch Personen, die einer der in § 8 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören, darf nur für geschlossene Räume beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwingend erforderlich ist. Eine Beschränkung für Besuche im Freien ist unzulässig. Die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung muss im Besuchskonzept festgelegt und in der Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.

# § 12 Besuchskonzept

Die Verantwortlichen für vollstationäre
 Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres

# Aufklärungspflicht über das Infektionsrisiko

Personen, die nicht einer der in § 8 **Absatz 2** der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzverordnung genannten
Personengruppen angehören, müssen
darüber aufgeklärt werden, dass bei der
Teilnahme an Zusammenkünften nach den
§§ 8, 9 und 14 ein erhöhtes Infektionsrisiko
besteht.

# § 11 Besuchsrecht

(4) Der Besuch von und durch Personen, die einer der in § 8 **Absatz 2** der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören, darf nur für geschlossene Räume beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwingend erforderlich ist. Eine Beschränkung für Besuche im Freien ist unzulässig. Die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung muss im Besuchskonzept festgelegt und in der Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.

# § 12 Besuchskonzept

(1) Die Verantwortlichen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres

Schutz- und Hygienekonzeptes unter
Beachtung des § 11 ein Besuchskonzept zu
erstellen und den Bewohnenden sowie
Angehörigen und Anderen mit berechtigtem
Interesse zugänglich zu machen. Bei der
Erarbeitung des Besuchskonzepts ist der
Bewohnerbeirat nach § 9 des
Wohnteilhabegesetzes zu beteiligen.

- (2) Besuchende dürfen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die vollstationäre Pflegeeinrichtung gelangen. Sie haben der zuständigen Person der Einrichtung eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorzulegen. Die Einrichtungen sollen die Testung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ermöglichen. Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung müssen die Einrichtungen den Besuchenden keine Bescheinigung über das Testergebnis ausstellen.
- (4) Abweichend vom Besuchskonzept ist der Zutritt jederzeit zulässig
- von mit der Seelsorge betrauten Personen,
   Personen der Rechtspflege, insbesondere
   Richterinnen und Richtern,
   Verfahrenspflegerinnen und

Schutz- und Hygienekonzeptes unter
Beachtung des § 11 ein Besuchskonzept zu
erstellen und den Bewohnenden sowie
Angehörigen und Anderen mit berechtigtem
Interesse zugänglich zu machen. Bei der
Erarbeitung des Besuchskonzepts ist der
Bewohnerbeirat nach § 13 des
Wohnteilhabegesetzes zu beteiligen.

(2) Besuchende dürfen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die vollstationäre Pflegeeinrichtung gelangen. Ihnen ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren.

- (4) Abweichend vom Besuchskonzept ist der Zutritt jederzeit zulässig
- von mit der Seelsorge betrauten Personen,
   Personen der Rechtspflege, insbesondere
   Richterinnen und Richtern,
   Verfahrenspflegerinnen und

Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevoll-macht oder Patientenverfügung zur Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen,

- 2. von Personen zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 9 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung,
- 3. von Dienstleistern zur medizinischpflegerischen und medizinischgesundheitsförderlichen Versorgung, zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen
- Grundversorgung (zum Beispiel Fußpflege), 4. von Personen zur Durchführung von
- Veranstaltungen und Angeboten nach § 8 und
- 5. von Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen.

Die Testpflicht nach Absatz 2 und die Möglichkeit der Versagung des Besuchs bei Verstößen gegen Hygienevorschriften nach § 11 Absatz 5 finden Anwendung. Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevoll-macht oder Patientenverfügung zur Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen,

- 2. von Personen zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung,
- 3. von Dienstleistern zur medizinischpflegerischen und medizinischgesundheitsförderlichen Versorgung, zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen Grundversorgung (zum Beispiel Fußpflege),
- 4. von Personen zur Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten nach § 8
- 5. von Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen.

und

Die Testpflicht nach § 28b Absatz 2
Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit der Versagung des Besuchs bei Verstößen gegen Hygienevorschriften nach § 11 Absatz 5 finden Anwendung.

# § 13 Pflege-Wohngemeinschaften

(1) Nutzerinnen und Nutzer ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes gelten als ein Haushalt im Sinne der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

# § 13 Pflege-Wohngemeinschaften

(1) Nutzerinnen und Nutzer ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes gelten als ein Haushalt im Sinne der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

### § 14

# Zulassungsmanagement zu teilstationären Einrichtungen

(4) In teilstationären Einrichtungen finden die Abstandsregelungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 6 keine Anwendung. Der Zugang ist vorbehaltlich des Absatz 2 nur eröffnet, wenn alle jeweils Anwesenden bei Ankunft mittels eines Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden oder dem Personal einen Nachweis über einen negativen Antigen-Test vorgelegt haben, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf; für die Testung der in der Einrichtung tätigen Personen findet § 4 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

# Zulassungsmanagement zu teilstationären Einrichtungen

§ 14

(4) In teilstationären Einrichtungen finden die Abstandsregelungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 5 keine Anwendung. Der Zugang ist vorbehaltlich des Absatz 2 nur eröffnet, wenn alle jeweils Anwesenden bei Ankunft mittels eines Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden oder dem Personal einen Nachweis über einen negativen Antigen-Test vorgelegt haben, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf; für die Testung der in der Einrichtung tätigen Personen findet § 4 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(5) Bezüglich der Maskenpflicht des	(5) Bezüglich der Maskenpflicht der in der
Personals finden die allgemeinen	Einrichtung tätigen Personen gilt § 3
Regelungen des Arbeitsschutzes	Absatz 2 entsprechend.
Anwendung. Andere Personen im Sinne des	
Absatzes 5 Satz 2, die die Einrichtung	
betreten, haben eine medizinische	
Gesichtsmaske zu tragen.	
§ 15	§ 15
Inkrafttreten; Außerkrafttreten	Inkrafttreten; Außerkrafttreten
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17.	(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14.
Dezember 2021 außer Kraft.	Januar 2022 außer Kraft.

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

# 1. COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz

<u>§ 2:</u>

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

## § 5 Absatz 2:

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet. Sie können unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung oder durch Gesetz verlängert werden.

# 2. Infektionsschutzgesetz

# § 28 Absatz 1:

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann

die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

# § 28a Absatz 1, 2 und Absatz 5:

- (1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein
  - 1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
  - 2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
  - 2a. Verpflichtung zum Tragen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises,
  - 3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
  - 4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
  - 5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
  - 6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
  - 7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
  - 8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
  - 9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
  - 10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
  - 11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
  - 12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
  - 13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen.
  - 14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
  - 15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
  - 16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder 17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder
  - Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

- (2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:
  - 1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10.
  - 2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und
  - 3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.

Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

### § 32:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

# 3. Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

# § 39 Verordnungsermächtigung:

(1) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

- 1. Bestimmungen nach § 5 Absatz 2 zu treffen,
- 2. über § 1 Absatz 2 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu regeln,
- 3. über die Regelungen im 2. Teil hinaus Situationen zu bestimmen, in denen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, einer FFP2-Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht,
- 4. über § 2 Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske zu regeln und
- 5. über § 4 Absatz 1 Satz 1 hinaus bereichsspezifische Regelungen zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation, insbesondere auch für weitere als den im 2. Teil genannte Verpflichtungen zur Dokumentation der Anwesenheit zu bestimmen.
- (4) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Pflegeeinrichtungen sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Pflegeeinrichtungen zu treffen. Dabei soll auf das Erreichen einer sehr hohen Durchimpfungsrate abgestellt werden. Verordnungen nach Satz 1 können Ausnahmen von den Regelungen in § 8 bezüglich der Befreiung von der Pflicht, ein Testangebot annehmen zu müssen, § 10, § 11, § 26 sowie § 27 zulassen.

# 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung

<u>§ 7:</u>

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

# 5. Grundgesetz

# Artikel 2:

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Artikel 6 Absatz 1:

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.